

Vortrag 11 \ \

Klimaproteste im strafrechtlichen Diskurs

Dr. iur. Tamina Preuß, Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Unter dem Motto „Wie ungleich darf Verteilung sein? Wirtschaftswachstum vor dem Hintergrund sozialer und globaler Herausforderungen“ erörterte Frau Dr. iur. Tamina Preuß der juristischen Fakultät der Universität Würzburg auf der 42. Wirtschaftsphilologentagung in Passau, inwieweit Klimaproteste strafrechtlich belangt werden können.

In den letzten Jahren haben sich Klimaproteste zunehmend zu einem zentralen Thema in der politischen und rechtlichen Diskussion entwickelt. Insbesondere Aktionen der Gruppe „Letzte Generation“, wie das sogenannte „Klimakleben“, rücken dabei in den Fokus der medialen Berichterstattung und des strafrechtlichen Diskurses. Die Protestierenden greifen auf unterschiedliche Formen des zivilen Ungehorsams zurück, um auf die Dringlichkeit der Klimakrise aufmerksam zu machen. Diese Protestformen werfen jedoch auch rechtliche Fragen auf, insbesondere hinsichtlich der Strafbarkeit und der Grenzen der Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 8 Grundgesetz (GG).

Rechtsfolgen von Klimaprotesten

Klimaproteste haben nicht nur politische und gesellschaftliche, sondern auch rechtliche Konsequenzen. Es kommen dabei unterschiedliche Rechtsbereiche zum Tragen: Zivilrecht, Strafrecht und öffentliches Recht. Strafrechtlich relevant sind vor allem Geldstrafen, Freiheitsstrafen und mögliche Bußgelder, etwa für Verstöße gegen das Versammlungsrecht. In besonders schweren Fällen können sogar präventive Inhaftierungen oder Auflösungen von Versammlungen erfolgen. Dabei stellt sich die Frage, welche Tatbestände durch die Aktionen der Aktivisten erfüllt werden könnten.

Strafbarkeit von Klimaprotesten

Ein zentraler Punkt der strafrechtlichen Diskussion ist die Frage, ob und in welchem Umfang Klimaproteste wie Straßenblockaden oder das Festkleben an Fahrbahnen strafbar sind. So erläuterte Frau Dr. iur. Preuß, dass hierbei besonders der Nötigungstatbestand gemäß § 240 StGB im Fokus steht. Demnach macht sich strafbar, wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt. Dies gilt als relevant, wenn durch die Blockade von Straßen Verkehrsteilnehmer in ihrer Bewegungsfreiheit beeinträchtigt werden. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) betont jedoch, dass bei der Beurteilung solcher Aktionen die Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG berücksichtigt werden muss.

Eine Besonderheit des Nötigungstatbestandes stellt die sogenannte „Verwerflichkeitsklausel“ des § 240 Abs. 2 StGB dar. Frau Preuß erklärte, dass im Zuge der Verwerflichkeitsprüfung die kollidierenden Grundrechte der Demonstrierenden mit denen der blockierten Verkehrsteilnehmer gegenseitig abgewogen und in Einklang miteinander gebracht werden müssen. Bei der Abwägung sind verschiedene Kriterien, wie Dauer und Intensität der Blockade, vorherige Bekanntgabe der geplanten Aktion(en), Vorhandensein von Ausweichmöglichkeiten etc. zu berücksichtigen.

Anhand zweier Beispiele erläuterte Frau Dr. Preuß, dass es hierbei zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen kommen kann. Während in einem Fall des Amtsgerichts Berlin-Tiergarten eine zweistündige Blockade als nicht verwerflich eingestuft wurde, weil keine schwerwiegenden Grundrechtseinschränkungen für die Betroffenen vorlagen, wurde in einem anderen Fall eine 30-minütige Blockade als strafbare Nötigung gewertet. Hier wurde insbesondere die Einschränkung der Handlungsfreiheit der Verkehrsteilnehmer hervorgehoben. Erstere Entscheidung wurde allerdings durch das Landgericht Berlin wieder aufgehoben.

Rechtfertigungsgründe und ziviler Ungehorsam

Zentral für die Verteidigung der Aktivisten ist das Argument des zivilen Ungehorsams. Dieser unterscheidet sich vom Widerstandsrecht gegen ein Unrechtssystem, da es sich hier um das bewusste Brechen einzelner Gesetze handelt, um auf als illegitim empfundene Entscheidungen aufmerksam zu machen. Ziviler Ungehorsam wird als moralische Verpflichtung verstanden, um auf Missstände hinzuweisen, aber er stellt keinen strafrechtlichen Rechtfertigungsgrund dar. Dennoch führen die Protestierenden an, dass ihre Aktionen durch die Dringlichkeit der Klimakrise und den Schutz von Leben und Umwelt gerechtfertigt seien.

In diesem Kontext wurde von der Referentin auch der rechtfertigende Notstand nach § 34 StGB diskutiert. Aktivisten argumentieren, dass sie durch ihre Proteste eine gegenwärtige Gefahr für ein höherwertiges Rechtsgut, nämlich das Klima und die Umwelt, abwenden wollen. Diese Argumentation ist jedoch umstritten, da das Abwägen der betroffenen Rechtsgüter – Umwelt und persönliche Freiheit der Betroffenen – eine entscheidende Rolle spielt.

Strafzumessung und kriminalpolitische Diskussion

Die Frage nach der Angemessenheit der Strafe für Klimaproteste beschäftigt sowohl die Justiz als auch die Politik. Während einige Gerichte vergleichsweise milde Strafen verhängen, gibt es Stimmen, die eine Verschärfung der Strafen fordern. So plädieren Vertreter der Union für härtere Strafen, insbesondere für Straßenblockierer und sogenannte „Museumsrandalierer“, um Kulturgüter und Menschen vor radikalem Protest zu schützen. Auch die Möglichkeit, den Haftgrund der Wiederholungsgefahr auszudehnen, wird in der kriminalpolitischen Diskussion thematisiert. Nach Meinung von Frau Dr. Preuß reichen die aktuellen Strafmaße allerdings aus, da bei Nötigung in besonders schweren Fällen eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren ausgesprochen werden kann (§ 240 Abs. 4 StGB).

Fazit und Ausblick

Klimaproteste stehen weiterhin im Spannungsfeld zwischen legitimen Protesten und strafrechtlicher Relevanz. Die derzeitige strafrechtliche Handhabung zeigt, dass Klimaproteste in vielen Fällen als verwerflich eingestuft werden können, jedoch bleibt die abschließende Klärung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung aus. Die rechtliche Auseinandersetzung mit der Frage, inwieweit Protestformen wie das „Klimakleben“ durch das Recht auf Versammlungsfreiheit gedeckt sind oder den Tatbestand der Nötigung erfüllen, wird weiterhin die Gerichte und den Gesetzgeber beschäftigen. Klar ist jedoch, dass die Strafbarkeit von Klimaprotesten eine komplexe und vielschichtige Thematik darstellt, die die Grenzen von Meinungsfreiheit und öffentlicher Ordnung immer wieder neu auslotet.

Johannes Czermak